

# Master-Studiengang Chemie

## Vom Prüfungsausschuss Chemie am 02.11.2009 beschlossene Ergänzungen des Wahlpflichtangebots

Modul **Excited States** (2 SWS / 3,5 CP) [Dreuw]

umfasst Vorlesung *Excited States (in Englisch)* baut auf die Vorlesung *Modern Methods of Quantum Chemistry* auf.

Modul **Polymerchemie** (2 SWS / 3,5 CP) [Rehan / TU Darmstadt]

umfasst Vorlesung *Polymerschemie*

Modul **Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten** (30 SWS / 30 CP)

Dieses Modul (Dauer: 1 Semester) soll besonders motivierten und leistungsstarken Studierenden einen verkürzten Zugang zur Forschung ermöglichen. Die Zulassung dazu ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Bachelor-Gesamtnote: besser als 1,5
- 2) Note der Bachelor-Arbeit: besser als 1,5
- 3) Bachelor-Abschluss in maximal 7 Semestern
- 4) Bis zum Ende des insgesamt 9. Semesters müssen im Master-Studiengang mindestens 60 CP erbracht worden sein. Darin müssen enthalten sein:
  - a) Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 7,5 CP aus den vier Schwerpunkten *Biomolekulare Chemie, Synthese und Katalyse, Struktur, Dynamik und Funktion* und *Analytik* (Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten: siehe Master-Studienordnung)
  - b) Zwei Forschungspraktika in zwei verschiedenen Instituten der Lehreinheit Chemie. Diese beiden Praktika müssen in anderen Arbeitsgruppen durchgeführt werden als das Modul Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.
- 5) Master-Durchschnittsnote auf der Basis dieser 60 CP: besser als 1,5
- 6) Bestätigung eines Hochschullehrers über die Betreuung der/des Studierenden

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

## Beschlüsse des Prüfungsausschusses Chemie:

- 1) Ein neues Forschungspraktikum darf erst begonnen werden, wenn das Protokoll zum vorherigen Praktikum abgegeben wurde. Die Anmeldung erfolgt über das Prüfungsamt.
- 2) Wenn innerhalb der Regelstudienzeit mehr Module erfolgreich absolviert wurden als zur Erbringung von insgesamt 120 CP erforderlich sind, können die zusätzlichen Module im Zeugnis als unbenotete Studienleistungen aufgenommen werden.
- 3) Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen werden nur anerkannt, wenn der Studiengang akkreditiert ist und Leistungsnachweise (in Deutsch oder Englisch) mit Angaben über die absolvierten Stunden und die genauen Lehrinhalte vorliegen.
- 4) Forschungspraktika dürfen nicht vor dem Abschluss des Bachelor-Studienganges begonnen werden.